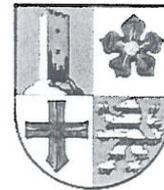


Anlage 2

Kreis Bergstraße Der Kreisausschuss

Kreis Bergstraße, Der Kreisausschuss, 64629 Heppenheim, Postfach 1107



Einheitliche Behördenrufnummer:



Postanschrift:
Kreis Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Abteilung: Personalmanagement
Sachgebiet: Aufwandsentschädigungen und
Reisekosten

Frau Anette Kramer
Durchwahl: +49 (0) 62 52 / 15 5504
Telefax: +49 (0) 62 52 / 15 445699
E-Mail: anette.kramer@kreis-bergstrasse.de

Dienstgebäude:
Gräffstr. 5, Zimmer 126

Sprechzeiten:
Montag bis Mittwoch
von 8.00 -12.00 Uhr und von 14.00 -15.30 Uhr
Donnerstag
von 8.00 -12.00 Uhr und von 14.00 -18.00 Uhr
Freitag von 8.00 - 11.30 Uhr

Behördeninformationen:
www.kreis-bergstrasse.de

An die
Mitglieder des Kreistages,
die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten
und die Mitglieder einer Kommission,
eines Ausschusses oder Beirates

Datum: Im Januar 2014

Inser Zeichen: L-1/3 kr – 001.06

Betrifft: **Erstattung von Verdienstausschlag im Jahr 2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 2 der Entschädigungssatzung des Kreises kann von den Ehrenamtlichen für die Teilnahme an Sitzungen, beim Vorliegen der Voraussetzungen, ein Verdienstausschlag geltend gemacht werden. Für die Nachweisführung ist zu Beginn eines jeden Jahres eine Erklärung abzugeben, dass ein Verdienstausschlag entsteht.

In diesen Fällen wird nach der Entschädigungssatzung des Kreises eine Verdienstausschlagpauschale in Höhe von 26,00 € bei einer Sitzungsdauer bis zu einer Stunde bzw. 51,00 € bei einer Sitzungsdauer über einer Stunde je Sitzungstag gewährt.

Ein höherer Verdienstausschlag kann nur erstattet werden, wenn jeweils der tatsächlich entstandene Ausschlag durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers (keine Gehaltsabrechnung) nachgewiesen wird. Selbständig Tätige erhalten gemäß Satzungsänderung zum 01.01.2013 auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

Der einheitliche Höchstbetrag je Stunde, der bei dem Ersatz des Verdienstausschlages nicht überschritten werden darf, beträgt 35,00 €. Der Ersatz des Verdienstausschlages ist auf 105,00 € je Sitzungstag beschränkt.

Hausfrauen und Hausmänner ohne eigenes Einkommen erhalten nach der Satzung die Verdienstausschlagpauschale von 26,00 € bzw. 51,00 € je Sitzungstag ohne besonderen Nachweis. Hierfür reicht die Erklärung zu Beginn eines jeden Jahres. Hausfrau und Hausmann im Sinne von § 27 HGO ist nach dem Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 18.05.2000 jedoch nicht, wer nicht nur geringfügiges Erwerbseinkommen erzielt.

- 2 -

Bankverbindungen:

Sparkasse Starkenburg	IBAN: DE31 5095 1469 0000 0301 66	BIC: HELADEF1HEP
Sparkasse Bensheim	IBAN: DE46 5095 0068 0001 0258 65	BIC: HELADEF1BEN
Volksbank Südhessen-Darmstadt eG	IBAN: DE16 5089 0000 0010 1109 04	BIC: GENODEF1VBD
Sparkasse Worms-Alzey-Ried	IBAN: DE32 5535 0010 0003 1600 09	BIC: MALADE51WOR
Postbank Frankfurt	IBAN: DE94 5001 0060 0006 9496 06	BIC: PBNKDEFF

Hinweis: falls erforderlich, kann der 8-stellige BIC der Postbank mit „XXX“ auf 11 Stellen ergänzt werden

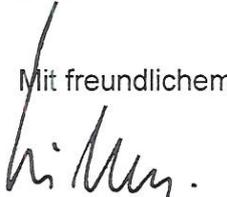


Als Bemessungsgrenze einer Geringfügigkeit (Minijob) wird die Versicherungspflichtgrenze von derzeit 450,00 € monatlich herangezogen. Für Versorgungsempfänger und Rentner findet die Hausfrauenpauschale grundsätzlich keine Anwendung.

Des Weiteren kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Aufwand für die Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur **Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten** gewährt werden.

Sofern Verdienstausschlag geltend gemacht wird, bitten wir, die Erklärung für das Jahr 2014 **alsbald** dem Kreistagsbüro vorzulegen.

Mit freundlichem Gruß



Matthias Wilkes
Landrat

Anlage

Name, Vorname

_____, den _____ 2014

Anschrift

An das
Büro des Kreistages
des Kreises Bergstraße
Gräffstr. 5

64646 Heppenheim

Erklärung für 2014

- über Anspruch auf Verdienstaufall -

Ich erkläre,

- dass mir anlässlich der Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und sonstiger Gremien ein **Verdienstaufall** entsteht.
- dass ich als **Hausfrau/Hausmann kein** eigenes Einkommen (hierzu zählt auch Einkommen aus Rente) oder nur **geringfügiges** Erwerbseinkommen habe (*Bemessungsgrenze für geringfügig Beschäftigte zur Zeit 450,00 €/mtl.*) und somit Verdienstaufall geltend machen kann (für Versorgungsempfänger und Rentner findet die Hausfrauenpauschale keine Anwendung).

(Unterschrift)

- Zutreffendes bitte ankreuzen